

# Statuten des Vereins WTA Schweiz

## **I Name und Sitz**

Artikel 1 Name

Artikel 2 Sitz

## **II Zweck und Ziele**

Artikel 3 Zweck

Artikel 4 Ziele

## **III Mitgliedschaft**

Artikel 5 Arten der Mitgliedschaft

Artikel 6 Aufnahme

Artikel 7 Austritt und Ausschluss

## **IV Finanzen**

Artikel 8 Einnahmen

Artikel 9 Mitgliederbeiträge

Artikel 10 Rechnungsführung

## **V Organe**

Artikel 11 Gliederung

Artikel 12 Generalversammlung

Artikel 13 Vereinsvorsitz

Artikel 14 Vorstand

Artikel 15 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

## **VI Arbeitsgruppen**

Artikel 16 Referate und Arbeitsgruppen

## **VII Generalversammlung der WTA International e.V.**

Artikel 17 Vertretung der WTA Schweiz in der Generalversammlung der WTA International e.V.

## **VIII Schlussbestimmungen**

Artikel 18 Statutenänderung

Artikel 19 Auflösung der WTA Schweiz

# Statuten des Vereins WTA Schweiz

## I Name und Sitz

### Artikel 1 Name

Unter dem Namen „WTA Schweiz“ besteht gemäss Satzung der WTA International e.V. ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Kürzel WTA steht für „Wissenschaftlich technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege“. Jedes Mitglied der WTA Schweiz ist automatisch Mitglied in der WTA International e.V..

### Artikel 2 Sitz

Der Sitz der WTA Schweiz ist mit dem Sitz der Geschäftsstelle identisch.

## II Zweck und Ziele

### Artikel 3 Zweck

Die WTA Schweiz stellt sich auf schweizerischer Ebene die Aufgabe, Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege zu fördern.

### Artikel 4 Ziele

Als unabhängiger, interdisziplinärer, nicht kommerzieller Verein setzt sich die WTA Schweiz folgende Ziele:

- a) Erforschung und langfristige Erhaltung sowie Instandsetzung des Baubestandes, Bewahren und Konservieren des kulturellen Erbes der Schweiz.
- b) Förderung, Bereitstellung und Vermittlung der für den fachgerechten Umgang mit dem Baubestand gültigen Standards.
- c) Förderung der Wissensvermittlung zwischen Forschung, Lehre und Praxis.
- d) Fachlicher Austausch und Weiterbildung der Vereinsmitglieder.
- e) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Erhaltung und Instandsetzung im Baubestand.
- f) Organisation von Fachveranstaltungen in den Bereichen Erhaltung und Instandsetzung des Bestandes an Ingenieurbauwerken, Industrie-, Gewerbe- und Wohnbauten sowie der Erhaltung und Konservierung von Baudenkmalern.
- g) Zusammenarbeit mit allen im Bereich des Bauens im Bestand und der Erhaltung und Instandsetzung des kulturellen Erbes tätigen Institutionen und Organisationen in der Schweiz.
- h) Unterstützung der zuständigen Behörden und Institutionen bei der Bewertung, langfristigen Entwicklung, Begutachtung und kontinuierlichen Überwachung der schweizerischen Infrastrukturbauwerke, Industrie-, Gewerbe- und Wohnbauten sowie der Baudenkmalern.

# Statuten des Vereins WTA Schweiz

## III Mitgliedschaft

### Artikel 5 Arten der Mitgliedschaft

Die WTA Schweiz setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Einzelmitglieder – Fachleute oder Personen, die sich für Fragen der Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege interessieren.
- Fördermitglieder – natürliche oder juristische Personen, die sich aus wirtschaftlichen oder ideellen Gründen für die Arbeit der WTA Schweiz interessieren und diese zusätzlich finanziell unterstützen. Jedes Fördermitglied bestimmt eine qualifizierte natürliche Person zu seiner Vertretung. Fördermitglieder dürfen den Passus „Fördermitglied der WTA Schweiz“ öffentlich verwenden.
- Ehrenmitglieder – Die Generalversammlung (siehe Artikel 12) kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitgliedern der WTA Schweiz, die sich bei der Verwirklichung der Vereinsziele besonders verdient machen/gemacht haben, die Würde eines Ehrenmitglieds verleihen.
- Einzel-, Förder- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung der WTA Schweiz Stimmrecht.

### Artikel 6 Aufnahme

Jede natürliche oder juristische Person kann als Mitglied der WTA Schweiz aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsstelle der WTA Schweiz zuhanden des Vorstandes zu richten. Der Vorstand prüft das Aufnahmegesuch und entscheidet endgültig über die Aufnahme. Die Geschäftsstelle der WTA Schweiz unterrichtet die Geschäftsstelle der WTA International e.V. über neue Mitglieder.

### Artikel 7 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Nach schriftlicher (Brief oder E-Mail) Austrittserklärung an die Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres.
- b) Infolge Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags oder Schädigung des Vereins in ideeller oder materieller Hinsicht.

Die Geschäftsstelle der WTA Schweiz unterrichtet die Geschäftsstelle der WTA International e.V. über erloschene Mitgliedschaften.

## IV Finanzen

### Artikel 8 Einnahmen

Die Einnahmen der WTA Schweiz bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsoring
- anderen, vom Vorstand der WTA Schweiz genehmigten Geldquellen

# Statuten des Vereins WTA Schweiz

## **Artikel 9 Mitgliederbeiträge**

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen einen Jahresbeitrag. Die für die WTA International e.V. bestimmten Beiträge sind darin enthalten.

## **Artikel 10 Rechnungsführung**

Die Geschäftsstelle der WTA Schweiz ist für die Rechnungsführung verantwortlich.

## **V Organe**

### **Artikel 11 Gliederung**

Die Organe der WTA Schweiz sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

### **Artikel 12 Generalversammlung**

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern, resp. deren Vertreterinnen/Vertretern. Sie

- befindet über den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- erteilt Décharge an den Vorstand und genehmigt die Jahresbeiträge (gemäss Vorschlag Vorstand)
- wählt den Vorstand, die Präsidentin/den Präsidenten sowie die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
- genehmigt die Statuten (gemäss Vorschlag Vorstand)
- erteilt die Stimmrechte für die Generalversammlung der WTA International e.V. (s. Artikel 17)
- ernennt Ehrenmitglieder (gemäss Vorschlag Vorstand)

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine Generalversammlung muss auch auf Antrag von mindestens 20 % aller Mitglieder innerhalb von 90 Tagen durchgeführt werden. Die Einladung mit den Traktanden muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung verschickt werden. Der Versand erfolgt auf postalischem Weg oder per E-Mail. Anträge der Mitglieder müssen bis eine Woche vor der Generalversammlung zuhanden der Präsidentin/des Präsidenten bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder (Ausnahmen siehe Artikel 18 und 19). Über die Generalversammlung wird Protokoll geführt.

# Statuten des Vereins WTA Schweiz

## Artikel 13 Vereinsvorsitz

Die Präsidentin/der Präsident der WTA Schweiz oder ein delegiertes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Generalversammlung. Sie oder er ist gemäss den Statuten der WTA International e.V. Mitglied des erweiterten Vorstandes der WTA International e.V. und daher in der Regel für die Verbindungen zwischen der WTA Schweiz und den leitenden Organen des WTA International e.V. verantwortlich.

## Artikel 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der WTA Schweiz. Der Vorstand ist seiner Führungsaufgabe entsprechend zusammengesetzt. Er organisiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt – Wiederwahlen sind möglich.

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen die Führung der Geschäfte und die Finanzen der WTA Schweiz, namentlich

- Organisation und Durchführung der fachlichen Tätigkeiten
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Entscheidung über Aufnahmegesuche und Ausschlüsse
- Bestimmung und Einsatz der Geschäftsstelle
- Information der Mitglieder
- Bezeichnung von Vertreterinnen/Vertretern der WTA Schweiz in den Gremien der WTA International e.V. sowie in anderen nationalen und internationalen Organisationen (für diese Vertreterinnen/Vertreter gelten dieselben Amtszeiten wie für Vorstandsmitglieder)
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten

Die Geschäftsstelle und ein Vorstandsmitglied leisten in finanziellen Angelegenheiten kollektiv Unterschrift.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können nach Bedarf auch Vereinsmitglieder oder andere Fachleute beigezogen werden. Sie haben beratende Stimme. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

## Artikel 15 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren – Wiederwahlen sind möglich. Der Beizug eines Treuhandbüros ist zulässig.

# Statuten des Vereins WTA Schweiz

## VI Arbeitsgruppen

### Artikel 16 Referate und Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung technischer, methodischer oder wissenschaftlicher Fragestellungen in der Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege können die Vereinsmitglieder in den Arbeitsgruppen der Referate der WTA International e.V. mitwirken.

Insbesondere sind dabei schweizerische Anliegen und Erfahrungen einzubringen.

## VII Generalversammlung WTA International e.V.

### Artikel 17 Vertretung der WTA Schweiz in der Generalversammlung der WTA International e.V.

Alle Mitglieder der WTA Schweiz sind berechtigt, an der Generalversammlung der WTA International e.V. teilzunehmen. Die Anzahl Stimmrechte der WTA Schweiz ist gemäss der Satzung der WTA International e.V. von ihrer Anzahl Mitglieder (am 31. Dezember des der Generalversammlung vorangehenden Jahres) abhängig.

## VIII Schlussbestimmungen

### Artikel 18 Statutenänderung

Jede Änderung der Statuten der WTA Schweiz muss von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

### Artikel 19 Auflösung WTA Schweiz

Die Auflösung der WTA Schweiz bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

Über die Verwendung eines allenfalls vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung der WTA Schweiz.

**Angenommen durch die Generalversammlung der WTA Schweiz vom 24. Mai 2023 in Au ZH.**

.....  
**Sandro Tonini-Ruggli**  
Präsident WTA Schweiz

.....  
**Johannes Maier**  
Vizepräsident WTA Schweiz

.....  
**Sabine A. Michel**  
Protokollführerin